

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
1	Thüga Energienetze GmbH 78224 Singen (Hohentwiel)	
2	Polizeidirektion Konstanz FEST/Sachbereich Verkehr 78467 Konstanz	05.06.18
	<p>Laut [...] telefonischen Auskunft sollen in den beiden, im allgemeinen Wohngebiet vorgesehenen, mit vier und sechs Vollgeschossen geplanten Baukörpern 22 Wohnungen errichtet werden. Hierbei sind die gemäss dem erhöhten Stellplatzschlüssel (1,5/WE) notwendigen 33 Stellplätze oberirdisch kaum herzustellen. Somit sind diese mehrheitlich, zuzüglicher Stellplätze für die Nutzung der im als Mischgebiet angesiedelten Gewerbebetriebe, in einer Tiefgarage unterzubringen.</p> <p>Diesbezüglich raten wir an, bereits im Bebauungsplan für eine verkehrssichere Ausgestaltung der Tiefgarage, insbesondere des Ein- und Ausfahrbereichs, Vorgaben zu treffen. Für Tiefgaragen geben die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs EAR 91 vor, dass die Rampenneigung im allgemeinen 15 % nicht übersteigen soll. Bei im Freien liegenden Rampen soll die Neigung hierbei höchstens 10 % betragen.</p> <p>[1] Im Zusammenhang mit der Anlage einer Tiefgaragen sprechen wir uns regelmässig dafür aus, dass vor Anschluss einer Ausfahrtrampe an den öffentlichen Verkehrsraum eine Aufstellfläche von 5 Metern mit einer max. Steigung von 5% bis 6% gegeben sein sollte, damit der ausfahrende Verkehrsteilnehmer übersehen kann, ob er Fussgängern oder anderen Verkehrsteilnehmern einen Vorrang einräumen muss.</p> <p>[2] Hierbei ist es notwendig, dass die entsprechenden Sichtfelder ab einer Höhe von 60 cm freigehalten sind. Auch wenn im nied-</p>	<p>Hinweis: Am 14.08.18 fand hierzu ein Ortstermin statt (Anlage 1). Es wurden Festlegungen getroffen, die die Bedenken klärten und denen die Beteiligten zugestimmt haben. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich</p> <p>[1.1] Änderung im zeichnerischen Teil: Die Garagenzufahrt wird rechtwinklig an die Verkehrsfläche auf dem Grundstück 5222/Rest angeschlossen</p> <p>[1.2] Änderung in den Bebauungsvorschriften (C 7): Hinzufügen: „Im Sinne der Unfallverhütung wird empfohlen, die Neigung im Freien liegender Rampen für den PKW-Verkehr auf höchstens 10% zu begrenzen. Im Anschlussbereich an den öffentlichen Verkehrsraum wird die Anordnung einer Aufstellfläche von max. 6% Neigung empfohlen.“</p> <p>[2.1] Änderung in den Bebauungsvorschriften (A 7): Hinzufügen:</p>

Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
<p>rigen Geschwindigkeitsbereich, wie dies wohl bei der Ausfahrt aus der geplanten Tiefgarage auch der Fall sein sollte, die Unfallfolgen regelmässig gering ausfallen, so sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass gerade im Zusammenhang mit verkehrsschwächeren wie Kinder und Senioren unglückliche Konstellationen auch hier teils gravierende Folgen hervorrufen können. So kam im Dezember 2014 in Konstanz ein einjähriges Kind zu Tode, das von einem vorwärts ausfahrendem Pkw überrollt wurde, massgeblich dem Umstand geschuldet, dass das Kind vor den Pkw stürzte und dies wegen nicht vorhandener seitlicher Sichtverhältnisse vom Fahrzeugführer nicht wahrgenommen wurde. Auch im Jahr 2011 kamen im Landkreis Konstanz drei Fussgänger, hiervon ein Kleinkind, bei einfachen Parkrangiervorgängen zu Tode. Eine ausreichende Sicht auf den zu befahrenden Bereich sowie die angrenzenden Seitenräume reduziert die Unfallwahrscheinlichkeit hierbei massgeblich.</p> <p>[3] Vielfach wird die Sicht zum Ende der Ausfahrrampe durch seitliche Einbauten, die der Absturzsicherung dienen, eingeschränkt. Hier regen wir an, um dem aus der Tiefe auffahrenden Fahrzeugführer möglichst frühzeitig Einblick zu verschaffen, die für die Absturzsicherung notwendige Einhausung als Glasfläche auszubauen.</p> <p>[4] Im vorliegenden Plan ist westlich des Mischgebiets eine mit der Bezeichnung „UGGA“ vorgeschlagene Einfahrt eingezeichnet. Von hiesiger Seite wird davon ausgegangen, dass es sich hier um den Anschluss der Tiefgarage (UnterGeschossGARage) handeln soll. Aufgrund der in der Tiefgarage unterzubringenden Anzahl von Stellplätzen sollte die Zu-/Ausfahrt so dimensioniert sein welchen gegenläufigen Verkehr zulässt. Bei einer geringeren Breite ist die Ein- bzw. Ausfahrt mittels einer Lichtzeichenanlage zu regeln. Dabei ist eine ausreichende Aufstellfläche vorzuhalten, auf welcher der einfahrende Tiefgaragennutzer den aus-</p>	<p>„Die für die Anfahrsicht notwendigen Sichtfelder nach den Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstrassen (EAHV) sind ab einer Höhe von 60 cm dauerhaft freizuhalten.“</p> <p>[2.2] Änderung im zeichnerischen Teil: Einzeichnung von Sichtfeldern</p> <p>[3] Änderung in den Bebauungsvorschriften (C 7): Hinzufügen: „Absturzsicherungen an Ausfahrrampen sollen im Bereich von Sichtfeldern durchsichtig ausgebildet werden.“</p> <p>[4.1] Hinweis: Die Erfordernis getrennter Fahrbahnen für Zu- und Ausfahrten ergeben sich aus § 2 GaVO BW und werden deshalb in den Bauvorschriften nicht nochmals festgesetzt.</p> <p>[4.2] Änderung im zeichnerischen Teil: Die Garagenzufahrt wird nach Süden verschoben, so dass auf dem Grundstück 5222/Rest eine Aufstellung möglich ist.</p>

Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
<p>fahrenden Gegenverkehr passieren lassen kann, bevor er dann das Grünlicht für die Einfahrt in die Tiefgarage erhält.</p> <p>[5] Die Baugrenze der überbaubaren Grundstücksfläche im Mischgebiet liegt auf der Grenze zum davor liegenden Geh-/Radweg der Hegastrasse. Parallel regeln die Bebauungsvorschriften unter Punkt 12, dass unmittelbar östlich zu dem zu erstellenden Gebäude im Mischgebiet ein Geh- und Fahrrecht zu Erschliessung des westlich gelegenen Gebäudes eingerichtet wird. Bei vollständiger Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Norden wird dadurch die Sicht für die Nutzer dieses Fahrrechts bei der Ausfahrt in die Landesstrasse nach Westen völlig genommen.</p> <p>[6] Die mit dem Fahrrecht eingezeichnete Fläche ist gleichzeitig ohne Wendefläche vorgesehen, so dass die Nutzer gezwungen sein werden wieder rückwärtig auf die Landesstrasse auszufahren. Hier schlagen wir vor die Baugrenze im Mischgebiet vom Norden her zu verringern, so dass die für eine gefahrlose Ausfahrt notwendigen Sichtdreiecke sowohl auf den Verkehr der Fahrbahn als auch des Geh-/Radweges der Hegastrasse gewährleistet sind. Gleichzeitig ist die Fläche des Geh- und Fahrrechts um eine Wendefläche zu erweitern.</p> <p>[7] Hinsichtlich der Sichtverhältnisse sollte im Bebauungsplan für alle Zu- und Ausfahrten schriftlich fixiert werden, dass unabhängig der letztlichen lokalen Ansiedlung die notwendigen Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung ab einer Höhe von 60 cm dauerhaft freizuhalten sind.</p> <p>[8] Die schalltechnische Untersuchung in Bezug auf die Einwirkung des Strassenverkehrs erfolgte unter Berücksichtigung des früher geplanten Kreisverkehrsplatzes am Lindenplatz (Zeppelin-/Hegau-/Arlener Strasse). Ob diese Aussagen, nachdem der</p>	<p>[5.1] Änderung im zeichnerischen Teil: Verschiebung der nördlichen Baugrenze um 1,10 m nach Süden Verlegung der Ein-/Ausfahrt im Bereich der Stellplätze nach Osten. Dadurch: Verschiebung eines Pflanzgebots. Dadurch: Verschiebung des Baufensters im Mischgebiet um 25 cm nach Westen</p> <p>[5.2] Die Verschiebung des Baufensters wurde mit dem Nutzer der westlich angrenzenden Gemeinbedarfsfläche (Narrenzunft abgestimmt (Anlage 3).</p> <p>[5.3] siehe 2.1 und 2.2 (Sichtfelder)</p> <p>[6.1] siehe 2.1, 2.2 (Sichtfelder) und 5.1 (Verschiebung Baugrenze) [6.2] Änderung im zeichnerischen Teil: Vergrosserung des Geh- und Fahrrechts</p> <p>[7.1] siehe 2.1 und 2.2 (Sichtfelder)</p> <p>[8] Der Gutachter bei der Erstellung des Gutachten mitgeteilt, dass sich die Emissionswerte durch die verkehrstechnische Planänderung hin zu einer Ampelanlage nicht erhöhen.</p>

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
	<p>Kreisverkehrsplatz nicht realisiert wurde, noch Gültigkeit haben, kann von hier aus nicht abschliessend beurteilt werden. Grundsätzlich gehen wir jedoch davon aus, dass die Emissionswerte an Kreisverkehrsplätzen höher ausfallen, bedingt durch das zwangsläufige Herabbremsen, Kurvenfahren und Beschleunigen aller Nutzer. Insbesondere zur Nachtzeit, wo über den lichtzeichengeordneten Lindenplatz der vorfahrtsberechtigten Verkehr auf der Hegaustrasse, und somit unmittelbar vor den beiden Wohnblöcken, ohne das geräuscherhöhende Abbremsen und Beschleunigen abgewickelt wird.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	
3	<p>Abwasserzweckverband „Bibertal-Hegau“ CH - 8262 Ramsen</p>	
4	<p>Abwasserreinigungsverband 78345 Moos 1</p>	
5	<p>Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt 78467 Konstanz</p>	16.07.18
5.1	<p>Baurecht</p>	16.07.18
	<p>Gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans " Fabrikgut Ost " bestehen aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	
5.2	<p>Brandschutz</p>	16.07.18
	<p>Die Forderungen des abwehrenden Brandschutzes in Bezug auf Zufahrten und Aufstellflächen, Anleiterbarkeit und Flucht- und Rettungswege können in diesem Planungsstadium nicht erarbeitet werden. Diese Prüfung muss im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.</p> <p>[1] Auf Seite 8 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass der Träger der Wasserversorgung die Gemeinde ist und die Versorgungsleitungen bereits vorhanden sind. Genauere Angaben über die zur Verfügung stehende Wassermenge sind</p>	<p>[1] Das Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen hat bestätigt, dass die Löschwassermenge zur Verfügung steht.</p>

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
	dabei nicht erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung stehende Löschwassermenge für das Baugebiet dem DVGW – Regelblatt W 405 entsprechen muss.	
5.4	Immissionsschutz	16.07.18
	<p>die o.g. Planunterlagen enthalten Untersuchungen zu Schalleinwirkung auf geplante Wohngebäude des o.g. Bebauungsplangebietes durch die GN Bauphysik, Objekt-Nr. 679116/124405-2, vom 29.07.2016. Im Gutachten werden die Einwirkungen durch den Strassenverkehr, sowie den „Narrensuppen“, Musikproben, Geburtstagsfeier und Sommerfest betrachtet.</p> <p>[1] Es fehlt jedoch eine Betrachtung zur Schalleinwirkung durch das westlich gelegene Wasserkraftwerk. Die o.g. Untersuchung sind entsprechend zu ergänzen und hiermit eine erneute Beteiligung der Behörden und der Übrigen Träger öffentlicher Belange, sowie eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.</p>	<p>[1.1] Hinweis: Die Bedenken wurden ausgeräumt: Aus dem Bebauungsplan ‚Fabrikgut‘ liegt ein Gutachten des TÜV Süd vom 20.7.2000 vor. Das Gutachten stellte fest, dass die Emissionen des Kraftwerks in einem Abstand von 100 bis 110 Metern keine Immissionen auslöst, die die Orientierungswerte für Wohngebiete nachts, bzw. 70 Metern beim Mischgebiet nachts überschreiten. Die Plangebiete liegen jeweils ausserhalb dieser Radien. Aufgrund der Entfernung des Kraftwerks alleine bestehen keine Bedenken hinsichtlich Immissionen aus dem Kraftwerk. Zusätzlich schirmen die Gebäude Narrensuppen und Jugendtreff das Kraftwerk von der künftigen Bebauung ab. Mit dem Landratsamt wurde am 18.07.18 abgestimmt, dass ein Hinweis auf den derzeit gültigen Bebauungsplan Fabrikgut Teil A und auf die zugehörigen Gutachten des TÜV Süd. (Anlage 2) erfolgt. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.</p> <p>[1.2] Änderung in den Bebauungsvorschriften (C 3): Hinzufügen: „Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplans ‚Fabrikgut Teil A‘, rechtsverbindlich seit 16.09.2006, ein Wasserkraftwerk besteht. Die Lärmimmissionen aus dem Kraftwerksbetrieb hat der TÜV Süd in seinem Gutachten vom 20.7.2000 untersucht. Das Gutachten stellte fest, dass die</p>

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
		<p><i>Emissionen des Kraftwerks in einem Abstand von 100 bis 110 Metern keine Immissionen auslöst, die die Orientierungswerte für Wohngebiete nachts überschreiten, , bzw. 70 Metern beim Mischgebiet nachts überschreiten.</i></p> <p><i>Die Plangebiete dieses Bebauungsplans liegen jeweils ausserhalb dieser Radien. Aufgrund der Entfernung des Kraftwerks alleine bestehen keine Bedenken hinsichtlich Immissionen aus dem Kraftwerk. Zusätzlich schirmen die Gebäude Narrenschuppen und Jugendtreff das Kraftwerk von der künftigen Bebauung ab."</i></p>
5.5	Naturschutz	16.07.18
	<p>Mit dem Bebauungsplan „Fabrikgut Ost“ soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Fabrikgut Teil A“ geändert werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im Umweltbericht, der die erforderlichen Minimierungs- und Vermeidungsmassnahmen enthält und die artenschutzrechtlichen Belange im erforderlichen Umfang prüft, wird auch die Nähe des Plangebiets zum FFH-Gebiet abgehandelt. Der Umweltbericht ist vollständig und ausreichend. Eine darüberhinausgehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.</p> <p>[1] Bei vollständiger Übernahme der im Umweltbericht vom 5. April 2018 dargestellten Massnahmen bestehen keine Bedenken.</p> <p>[2] Es wird jedoch empfohlen folgenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen: „Zur Vermeidung von Verstössen gegen artenschutzrechtliche Vorschriften wird darauf hingewiesen, dass grössere Fensterfronten durch geeignete Massnahmen gegen Vogelschlag zu schützen sind (Massnahmen der Kategorie A aus der Tabelle „Im Flugkanal geprüfte Markierungen“ der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, S. 18 der Vogelwarte Sempach (www.vogelwarte.ch) oder gleichermassen geeignete Massnahmen).“</p>	<p>[1] Hinweis: Die Massnahmen aus dem Umweltbericht wurden übernommen.</p> <p>[2] Änderung in den Bebauungsvorschriften (C 5): Hinzufügen: „Zur Vermeidung von Verstössen gegen artenschutzrechtliche Vorschriften wird darauf hingewiesen, dass grössere Fensterfronten durch geeignete Massnahmen gegen Vogelschlag zu schützen sind (Massnahmen der Kategorie A aus der Tabelle „Im Flugkanal geprüfte Markierungen“ der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, S. 18 der Vogelwarte Sempach (www.vogelwarte.ch) oder gleichermassen geeignete Massnahmen).“</p>

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
5.6	Strassenrecht	16.07.18
	<p>Das Baugebiet "Fabrikgut Ost" liegt südlich der Landesstrasse L 222 und westlich der Kreisstrasse K 6155.</p> <p>[1] Hinsichtlich der Kreisstrasse K 6155 bestehen keine Bedenken.</p> <p>[2] Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme in Bezug auf die Landesstrasse L 222 lediglich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Nutzung der Bundesstrasse abgegeben wird. Die Stellungnahme bezüglich eventuellen Planungen und/oder anderen strassenrechtlichen Belangen ist beim Regierungspräsidium Freiburg einzuholen.</p> <p>[3] Gegen die geplanten Ein- und Ausfahrt bestehen hier Bedenken. Im Einzelnen ist folgendes festzustellen: Die Einfahrt befindet sich rechts in unmittelbarer Nähe (11,5 m) zur vorhandenen Zufahrt. Insbesondere bei einer Landesstrasse ist dem störungsfreien Verkehrsablauf Vorrang zu gewähren. Die Ausfahrt durch die Bushaltestelle ist aus Verkehrssicherungsgründen wegen schlechter Sichtverhältnisse zur Landesstrasse L 222 und Kollision mit dem Bus- und Fussgänger-verkehr in unmittelbarer Nähe zur Kreuzung sehr problematisch und kann daher aus verkehrssicherheitsgründen nicht gestattet werden. Die Thematik könnte hier mit einer Wendeanlage innerhalb der zum Parken vorgesehenen Fläche gelöst werden.</p> <p>[4] Gegen die Erschliessung über die vorhandene Zufahrt sowohl für die Tiefgarage, als auch für die Parkplätze im Freien bestehen keine Bedenken, wenn die Zufahrt entsprechend ausgebaut wird, sodass im Einmündungsbereich genug Rückstauraum vorhanden und die Breite für Begegnungsverkehr vorhanden ist,</p>	<p>Hinweis: Am 14.08.18 fand hierzu ein Ortstermin statt (Anlage 1). Es wurden Festlegungen getroffen, die die Bedenken klärten und denen die Beteiligten zugestimmt haben. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich</p> <p>[2] Hinweis: Die Stellungnahme wurde im Rahmen der TÖP-Anhörung eingeholt.</p> <p>[3.1] Hinweis: Die Bedenken wurden ausgeräumt. Die Planung wurde bereits am 11.07.2016 vom Amt für Nahverkehr und Strassen beim Landratsamt genehmigt. Am 14.08.18 wurde darüber hinaus vereinbart, dass zur Ordnung der Ein- und Ausfahrten ein Ein-/Ausfahrtsverbot zwischen diesen Bereichen festgesetzt wird, um ein ungeordnetes Ein- und Ausfahren zu verhindern.</p> <p>[3.2] Änderung im zeichnerischen Teil: Es wird ein Ein-/Ausfahrtsverbot in Teilbereichen entlang der L222 festgesetzt.</p> <p>[4] siehe Zeile 2, Ziff. 4.2 (Verschiebung Garagenzufahrt)</p>

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
	<p>denn das Verkehrsaufkommen wird sich im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage durch die zum Teil vierstöckige Bebauung wesentlich erhöhen.</p> <p>[5] Die Sichtfelder sind in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans einzutragen und in den schriftlichen Teil des Bebauungsplans ein nachrichtlicher Hinweis aufzunehmen, dass die Sichtfelder einzuhalten und von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind.</p> <p>[6] Das Baugebiet wird an einer klassifizierten Strasse errichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Strassenbaulastträger nicht zu Lärmschutzmassnahmen verpflichtet ist.</p> <p>[7] Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung sind an den bestehenden Leitungen anzuschliessen. Die Landstrasse L 222 und die Kreisstrasse K 6155 stehen hierfür nicht zur Verfügung.</p>	<p>[5] siehe Zeile 2, Ziff. 2.1 und 2.2 (Sichtfelder) Eine Bepflanzung bis 60 cm Höhe wird mit Hinweis auf die Stellungnahme der Polizeidirektion Konstanz zugelassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein im PKW sitzender Fahrzeuglenker über diese Bewuchshöhe hinwegblicken kann.</p> <p>[6.1] Hinweis: In den Bebauungsvorschriften wurde festgesetzt, dass die Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen als passive Lärmschutzmassnahmen an den Gebäuden zu erbringen sind. In der Begründung soll ein klärender Hinweis zu den Kosten erfolgen. [6.2] Änderung in den Begründung (5.15): Hinzufügen: <i>„Es wird darauf hingewiesen, dass der Strassenbaulastträger nicht zu Lärmschutzmassnahmen verpflichtet ist.“</i></p> <p>[7] Änderung in den Bebauungsvorschriften (C 6): Hinzufügen: <i>„Anschluss an Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung und Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche: Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesstrasse L 222 und die Kreisstrasse K 6155 für den Anschluss an Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung nicht zur Verfügung stehen.“</i></p>
5.7	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	16.07.18
	<p>Es bestehen gegen die Planung keine Einwände, sofern die folgenden Anmerkungen beachtet werden.</p> <p>[1] Abwassertechnik, Grundwasserschutz, Wasserversorgung,</p>	

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
	<p>Bodenschutz: Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>[2] Altlasten : Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Altstandorts „Fabrik-gut“, welcher im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt wird. Sämtliche Tiefbauarbeiten im Bereich der Verdachtsflächen sind gutachterlich zu begleiten. Anfallendes belastetes Aushubmaterial ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Konstanz, Technische Fachabteilung Wasser und Abfall, ordnungsgemäss zu entsorgen.</p> <p>[3] Oberirdische Gewässer: Das Vorhaben grenzt an den Oberwasserkanal der Wasserkraftanlage Arlen II an. Der Abstand von 5 m zur Oberkante des Kanals wird berücksichtigt. Wir empfehlen, den Kraftwerksbetreiber zu dem Vorhaben anzuhören.</p>	<p>[2] Änderung in den Bebauungsvorschriften (13): Hinzufügen: „Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Altstandorts „Fabrik-gut“, welcher im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt wird. Sämtliche Tiefbauarbeiten im Bereich der Verdachtsflächen sind gutachterlich zu begleiten. Anfallendes belastetes Aushubmaterial ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Konstanz, Technische Fachabteilung Wasser und Abfall, ordnungsgemäss zu entsorgen.“</p> <p>[3] Hinweis: Der Kraftwerksbetreiber wurde angehört.</p>
5.8	Vermessung	16.07.18
	<p>[1] Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans, GELTUNGSBE-REICH und RECHTSPLAN, bezeichnet die Flst.-Nr. 41/8 das fal-sche Flurstück. Der Geh- bzw. Fussweg hat die Flst.-Nr. 41/8 und die eigentliche Strasse (Hegaustrasse) die Flst.-Nr. 5063/3.</p> <p>[2] Im schriftlichen Teil des Bebauungsplans wird vorgeschlagen den Abschnitt „2. Begrenzung des Planungsgebiets“ um folgen-den Satz zu ergänzen: „Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.“</p> <p>[3] Denn im Osten grenzt die Lindenstrasse an das Plangebiet, nicht aber das Grundstück Flst.-Nr. 5063. Vielmehr handelt es sich, wie oben bereits beschrieben, hierbei um das Grundstück Flst.-Nr. 41/8.</p>	<p>[1] Änderung im zeichnerischen Teil: Anpassung der Flurstücksnummern</p> <p>[2] Hinweis: Der Text ist in den Bauvorschriften bereits enthalten (A 16)</p> <p>[3] Änderung in der Begründung (3): Entfernen: „Fl.St.Nr. 5063“</p>
6	Wehrbereichsverwaltung V	

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
	Dezernat IUW 4 70191 Stuttgart	
7	Vermögen und Bau Baden-Württemberg 78464 Konstanz-Egg	
8	Deutsche Telekom AG, T-Com PTI 32 / Produktionsmanagement 78166 Donaueschingen	
9	Regionalverband „Hochrhein-Bodensee“ 79761 Waldshut-Tiengen 1	
10	Kreisarchäologe 78224 Singen (Hohentwiel)	
11	Hauptzollamt Singen 78224 Singen (Hohentwiel)	05.06.18
	Da durch Ihre Planungen keine zollrechtlichen Belange berührt werden, bestehen seitens des Hauptzollamts Singen keine Bedenken gegen Ihre Planungen.	
12	Müllabfuhrzweckverband 78239 Rielasingen-Worblingen	
13	Stadtverwaltung Singen Fachbereich Bauen Referat Stadtplanung 78224 Singen (Hohentwiel)	14.06.18
	Es werden keine Anregungen zu diesem Bebauungsplanverfahren vorgebracht. [1] Der Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steisslingen und Volkertshausen stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Fläche für den Gemeinbedarf und Gemischte Baufläche dar. Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung kann durchgeführt werden sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich ist.	[1] Hinweis: Die Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung soll nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans veranlasst werden.

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
14	RP Freiburg 78104 Freiburg	
14.1	Ref. 45 – Strassenbetrieb und Verkehrstechnik	
14.2	Ref. 46 – Verkehr	07.06.18
	Von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg, Referats 46 (Höhere Strassenverkehrsbehörde) werden weder Bedenken noch Anregungen zum Bebauungsplan „Fabrikgut Ost“ vorgebracht	
14.3	Ref. 47.3 – Strassenplanung	21.06.18
	<p>Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Erschliessungsbereiches der L 222. Unsererseits liegen keine Ausbauabsichten vor.</p> <p>[1] Das Baugebiet wird über eine neu vorgesehene Zufahrt auf der westlichen Seite des Baugebietes erschlossen. Eingriffe in die Landesstrasse und die Herstellung der Zufahrt sind mit uns gesondert abzustimmen.</p> <p>[2] Das Sichtfeld im Bereich der Zufahrt ist von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>[3] Die Markierung auf der L 222 ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>[4] Es darf kein Oberflächenwasser aus dem Baugebiet auf die L 222 gelangen.</p> <p>[5] Kosten, die durch Umbaumaassnahmen an der L 222 entstehen, sind durch die Gemeinde zu tragen.</p> <p>Dem Bebauungsplan stimmen wir zu. Im weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen.</p>	<p>[1] Änderung in den Bebauungsvorschriften (C 6): Hinzufügen: „Eingriffe in die Landesstrasse und die Herstellung der Zufahrt von der L222 sind mit dem Regierungspräsidium Freiburg gesondert abzustimmen. Sie haben gegebenenfalls zu Lasten der Veranlassenden zu erfolgen. Die Markierung auf der L 222 ist den neuen Gegebenheiten anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Oberflächenwasser aus dem Baugebiet auf die L 222 gelangen darf“</p> <p>[2] siehe Zeile 2, Ziff. 2.1 und 2.2 (Sichtfelder)</p> <p>[3] siehe [1]</p> <p>[4] siehe [1]</p> <p>[5] siehe [1]</p>

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
14.4	Ref. 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau	
14.5	Ref. 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung	
14.6	Ref. 53.3 – Integriertes Rheinprogramm	
14.7	Ref. 54.1-4 – Industrie / Kommunen, Schwerpunkte Luftreinhaltung, Abfall, Abwasser	
	[Keine Bedenken oder Hinweise]	03.07.18
14.8	Ref. 54.2 – Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abfall	
14.9	Ref. 54.3 – Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser	
	Aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zu dem Bebauungsplan der Gemeinde Rielasingen-Worblingen „Fabrikgut Ost“ keine Bedenken. Innerhalb des Bebauungsplanes befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.	
14.10	Ref. 55 – Naturschutz, Recht	
14.11	Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege	
14.12	Ref. 57 – Wasserstrassen	
14.13	Ref. 58 – Wasserstrassen	
14.14	Ref. 82 – Forstpolitik und forstliche Förderung	
14.15	Ref. 91 für Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	26.06.18
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äussert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine [Vorgaben] 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Massnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine [Planungen] 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken:	

Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
<p>[1] Geotechnik: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: „Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartärem Auenlehm mit unbekannter Mächtigkeit. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäss DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>[2] Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>[3] Mineralische Rohstoffe: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>[4] Grundwasser: Aus hydrogeologischer Sicht sind zum innerörtlichen Planungsvorhaben keine die o.a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>[1] Änderung in den Bebauungsvorschriften (C 4): Hinzufügen: „Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartärem Auenlehm mit unbekannter Mächtigkeit. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäss DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</p>

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
	<p>[5] Bergbau: Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>[6] Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>[7] Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
14.16	Ref. 33 – Pflanzliche und tierische Erzeugung	
15	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege 73728 Esslingen a. N	
16	RP Stuttgart Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit 70565 Stuttgart	08.06.18
	Das Plangebiet befindet sich ausserhalb eines Bauschutzbereiches und ausserhalb des Einflusses eines Fluggeländes. Durch die Planungen mit maximalen Gebäudehöhen von 19,5 m ü. Grund werden keine Belange der zivilen Luftfahrt berührt.	
16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Dortmund – Sparte Verwaltungsaufgaben – 40470 Düsseldorf	06.06.18
	[Keine Bedenken oder Hinweise]	
17	Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) 78239 Rielasingen-Worblingen	
18	Stiftung Museumsbahn	

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
	Stein am Rhein-Etzwilen-Hemishofen-Ramsen & Rielasingen-Singen CH – 8260 Stein am Rhein	
19	Finanzamt Singen 78224 Singen (Hohentwiel)	
20	BUND-Ortsgruppe 78239 Rielasingen-Worblingen	
21	Handwerkskammer Konstanz 78462 Konstanz	
22	Gemeinde Rielasingen-Worblingen 78239 Rielasingen-Worblingen	
22.1	Wasserversorgung	
22.2	Umweltamt	
22.4	Ortsbauamt -Tiefbau-	21.06.18
	<p>[1] zum Lageplan Geltungsbereich M 1 :500 vom 25.04.2018: Bei der L 222 (Hegaustrasse)_ fehlt die Fist. Nr. 5063/3. Die Fist.Nr. 41 /8 gehört zum südseitigen Gehweg entlang der L 222 (Hegaustrasse). Bei der K 6155 (Lindenstrasse) fehlt die Flst.Nr. 5063, ist aber im Text erwähnt. Auch ist die K 6155 fälschlicherweise auf dem Plan als K 615 angegeben.</p> <p>[2] zum Rechtsplan vom 09.05.2018: gleiche Ausführung wie zum Lageplan Geltungsbereich unter 1 Die Farbgebung zum Mischgebiet ist in der Legende abweichend zur Darstellung der Mischgebietsfläche im Plan.</p> <p>[3] zu Bebauungsvorschriften, auf Seite 5 Ziffer C 3: Das Wort Nutzungen sollte meines Erachtens besserer Verständlichkeit wegen in folgendem Satz ergänzt werden: „ ... eine räumliche Trennung der öffentlichen Nutzungen von den Wohnnutzungen kommt aus städtebaulichen Gründen (erwünschte Funktionsmischung in Zentrumsanlagen) nicht in Betracht.</p>	<p>[1] siehe Zeile 5.8, Ziff. 1 (Anpassung Flurstücksnummern)</p> <p>[2] Änderung im zeichnerischen Teil: Anpassung der Farbabweichung</p> <p>[3] Änderung in den Bebauungsvorschriften (C 3) Einfügen: „Nutzungen“</p>

	Träger öffentlicher Belange / Einwendungen	Antwort vom / Stellungnahme des Planers
	<p>[4] zu Anlage 2 Seite 9, Punkt 2: Sofern erforderlich, vorsichtiges Ausbaggern, damit Wurzeln nicht gerissen werden, gegebenenfalls Handaushub. (Abkürzungen wie z. B., etc., ggfs. d. h. usw. sind nicht barrierefrei und daher zu vermeiden, zumal der Text auch auf unsere Internetseite kommt.)</p> <p>[5] zu Begründung zu Ziffer 1 Planungssituation und Planungsziele: Im 3. Absatz sollte es statt Regenüberlaufbecken richtigerweise Regenüberlauf mit Schmutzfangzelle heissen und im nächsten Satz statt festgesetzt richtigerweise festgesetzte Nutzung heissen. Bei Ziffer 5.8 ebenso ... verbandlicher Regenüberlauf mit Schmutzfangzelle mit zu-gehörigen Leitungen, der im Bestand festgesetzt wird. Bei Ziffer 8.1 auf Seite 8 sollte es korrekt ... Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen ... heissen.</p>	<p>[4] Änderung in den Bebauungsvorschriften (C 3) Entfernung der Abkürzungen</p> <p>[5] Änderung in den Begründung (C 3) Ersetzen: „Regenüberlauf mit Schmutzfangzelle“ statt „Regenüberlaufbecken“ Ergänzen: „Eigenbetrieb Wasserversorgung“</p>
22.5	Örtliche Strassenverkehrsbehörde	
26	Aach-Wasserkraftwerke Arlen GbR 76287 Rheinstetten-Forchheim	

[redaktionelle Ergänzungen]